



Brüssel, den 20. November 2015
(OR. en)

14078/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0232 (NLE)

VISA 360
COAFR 333

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	12680/15 VISA 321 COAFR 287 + ADD 1 (COM(2015) 482 final)
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union eingesetzten Gemischten Ausschuss bei der Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens zu vertreten ist

1. Am 2. Oktober 2015 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkts, zusammen mit einem Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses und den gemeinsamen Leitlinien (siehe Dok. 12680/15 VISA 321 COAFR 287 + ADD 1), übermittelt.

2. Im Anschluss an die Prüfung der gemeinsamen Leitlinien durch die Gruppe "Visa" am 7. April, 11. Mai und 13. Juli 2015 konsultierte Kommission die zuständigen Behörden von Cabo Verde zu diesen Leitlinien. In der Sitzung der Gruppe "Visa" vom 26. Oktober 2015 gelangten die Mitgliedsstaaten letztlich zu einer Einigung auf Grundlage der Dokumentenfassungen 12680/15 VISA 321 COAFR 287 + ADD 1, und der Vorsitz stellte Einvernehmen darüber fest, den Entwurf eines Ratsbeschlusses zusammen mit seinem Anhang an die Direktion "Qualität der Rechtsetzung" zur Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen zu übermitteln, damit der Rat diese Texte auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen kann.
3. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie¹ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Entwurf eines Beschlusses des Rates und sein Anhang (Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses im Hinblick auf die Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens) sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung ist in Dokument 13890/15 VISA 355 COAFR 327 (Dok. steht noch aus) wiedergegeben.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, den Rat zu ersuchen, dass dieser den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 13890/15 VISA 355 COAFR 327 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-